

Vorstandsreglement bezüglich Aktivmitgliedschaft

Der Vorstand orientiert sich für die Erteilung der Aktivmitgliedschaft nach Art. 6 der Statuten anhand der folgenden Kriterien:

- Regelmässige Teilnahme an Aktivmitgliederversammlungen i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 1 bedeutet die Teilnahme an mindestens der Hälfte Aktivmitgliederversammlungen während eines Semesters.
- Für die erstmalige Erlangung der Aktivmitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 2 Ziff. 1 muss man mindestens zweimal an einer Aktivmitgliederversammlung teilgenommen haben.
- Aktive Unterstützung des Vereins bei seiner Zweckverfolgung i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 1 meint, neben dem Besuch der Aktivmitgliederversammlung, die Beteiligung an ebendieser i.S.d. Zweckbestimmung von Art. 2. Somit führt das missbräuchliche Besuchen der Versammlungen nicht zu einer Berechtigung zur Aktivmitgliedschaft. Der Vorstand sucht das Gespräch mit den betroffenen Passivmitgliedern.
- Die Erfüllung der Voraussetzung der regelmässigen Teilnahme an Aktivmitgliederversammlungen kann im Falle einer begründeten Abmeldung erhalten bleiben.
- Während eines Austauschsemesters oder während Militär-/Zivildienst kann der Status als Aktivmitglied durch Antrag an den Vorstand für die Dauer des Austauschsemesters oder Militär-/Zivildienstes sistiert werden. Die Aktivmitgliedschaft lebt in diesem Falle bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 wieder auf.
- als andere aktive Unterstützung des Vereins bei seiner Zweckverfolgung i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 gelten insbesondere:
 - o Engagement im JusCoaching Programm (Betreuung einer Gruppe als JusCoach oder aktive Teilnahme an den JusCoaching Veranstaltungen);
 - o Vertretung der Interessen der Studierenden in fakultären Gremien (ständige Kommissionen, Berufungs- und Beförderungskommissionen);
 - o Unterstützung des Vereins bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Erstsemestrigentag, Informations- und Karriereveranstaltungen, etc.);
 - o Engagement in Arbeits-/Projektgruppen des Vereins.